

Mittelalter die Fälle nicht selten, daß Urkunden, die nur von Einer Person ausgestellt sind, doch mehrere Siegel tragen. So bildete sich allmählig, namentlich aber seit dem 13. Jahrhundert, der allgemeine gültige Rechtsatz aus, daß das Siegel ein unerläßliches Erforderniß für die Beweiskraft einer Urkunde sei, ein Rechtsatz, den der Magister Konrad von Mure in seiner Summa de arte pro-sandi (s. Quellen u. Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. IX, 1 [1863], 459) um 1275 in den Worten ausspricht: *Et tota credulitas litero dependet in sigillo autentico bene cognito et famoso*. Von einem sigillum authenticum spricht auch eine Decretale Alexanders III. und stellt es als Beweismittel einem Notariatsinstrument gleich oder eigentlich über dasselbe (s. c. 2, X 2, 22). Ueber die wichtige Frage aber, welche Siegel als authentische zu betrachten sind, gehen die Ansichten des canonischen und des bürgerlichen Rechts aus einander. Die Glossatoren des canonischen Rechts sagen (Gloss. ad l. c.): *Authentica sigilla vocantur, quae publica auctoritate assumpta vel indulta sunt iis, qui imperium vel officium publicum gerunt, ut ea negotiis coram se gestis ad fidem publicam faciendam apponant*. Und der genannte Konrad von Mure jagt (l. c. p. 475): *Et ecce personae sunt, ut episcopi et eorum pares vel superiores, quorum sigilla in foro contentioso autentica reputantur. Authentica non sunt, sicut er fort, quibus in iudicio fidem non cogimur adhibere, sicut aber am Schlußse noch an, daß es billig sei, in Ländern, wo es keine öffentlichen Notare gebe, auch die Siegel solcher Personen für authentisch zu halten, qui longe minores episcopis, habent tamen aliquas dignitates ecclesiasticas et personatus*. Haben somit nach canonischem Rechte nicht authentische Siegel keinerlei Beweiskraft, so wird nach weltlichem Rechte unterschieden zwischen Beweis in eigener und in fremder Sache. Da nach weltlichem Rechte die Siegelmäßigkeit in keiner Weise beschränkt ist, so kann jeder, der ein Siegel führt, in eigener Sache siegeln, und hier ist sein Siegel auch beweiskräftig. Anders dagegen in fremder Sache; hier haben nur die Siegel des Papstes, des Königs, der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Prälaten, Capitel und Convente unbedingte Beweiskraft (vgl. Schwabenspiegel, hrsg. von Laßberg, n. 159, und Quellen u. Erdr. IX, 2, 982). Es ist selbstverständlich, daß Urkunden unter dem Siegel mächtiger Personen ungleich größere Sicherheit boten als solche mit bloßem Privatiegel. Daher auch das zahlreiche Vorkommen von Urkunden ersterer Art, trotz der nicht unbeträchtlichen Gebühren, die für Befiegelung von Urkunden entrichtet werden mußten. — Unerläßliche Bedingung für die Beweiskraft des Siegels war dessen Unverletztheit und Vollständigkeit. War diese vorhanden, so stand der Urkundenbeweis dem Zeugenbeweis gleich, ja er war stärker als dieser; diese

Rechtsanschauung hatte zur Folge, daß Zeugen bei Urkunden nicht eigentlich als Beweismittel, sondern mehr als Bekräftigung dienten. Wo dagegen, wie namentlich in Italien und an der päpstlichen Curie, das Institut der Notare in Blüte stand, gelangte das Siegel als Beweismittel nie zu hoher und umfassender Bedeutung, und das allmähliche Eindringen des Notariats von Italien nach Deutschland vom 14. Jahrhundert an verringerte auch dort die Bedeutung des Siegels als Urkundenbeweises wieder, so daß es immer mehr in seine frühere und anfängliche Stellung eines Erkennungszeichens und eines Schutzmittels gegen Verfälschung der Schriftstücke zurückgedrängt wurde.

Was die technische Seite des Siegels anlangt, so unterscheidet man Siegel in Wachs und in Metall. Erstere waren vorherrschend im Westen im Gebrauch, letztere besonders im oströmischen Reich und in Ländern, die mit diesem in Beziehung standen. Das Wachs wurde meist mit verschiedenen Stoffen, Harz, Pech, Fett u. s. w., vermischt. Während man anfänglich ungefärbtes Wachs verwandte, finden sich später die verschiedensten Farben: weiß, gelb, grün, grau, braun, roth. Namentlich vom 12. Jahrhundert an liebte man gefärbtes, und zwar vor Allem grünes und rothes Wachs, und im ausgehenden Mittelalter vom 15. Jahrhundert an galt es als Vorrecht, mit rothem Wachs siegeln zu dürfen, das sich Reichsprälaten und sogar Kurfürsten vom Kaiser verliehen ließen; aber auch Siegel mit grünem und gelbem Wachs wurden privilegiert. Die Anfertigung der Wachsiegel geschah anfänglich mit bloßer Hand; später, nachweislich vom 13. Jahrhundert an, kamen eigene Modelle in Gebrauch. Der Einfluß der Siegel in Kapseln (bulla; vgl. d. Art. Bullen und Breven) aus Holz oder Metall war in Deutschland vor dem 15. Jahrhundert nicht üblich; in Italien findet er sich vom 12. Jahrhundert an. Allmählig nannte man nun auch die Siegel selbst Bullen. Von den Metallen kommen für die Siegel nur Blei und Gold in Betracht. Die Bleisiegel sind durchweg, die aus Gold dagegen nur höchst selten majestiv; regelmäßig bestanden letztere aus zwei dünnen Goldblechen, die verschiedenlich mit einander verbunden wurden. Daraus begreift sich, daß die Angaben über den Werth der Goldbullen sehr verschiedenen lauten. Die Bleibulle war im byzantinischen Reiche die gewöhnliche und ihr Gebrauch, wie der des Wachsiegels im Abendlande, uneingeschränkt. Auch in Italien ward ihr Gebrauch, wohl in Folge der lang andauernden byzantinischen Herrschaft, ein allgemeiner. Die Päpste bedienten sich von Anfang an der Bleisiegel, ebenso die Erzbischöfe von Ravenna, aber auch Aebte, Presbyter und Notare. Im spätern Mittelalter bildete sich die Ansicht, das Recht, mit Blei zu siegeln, sei als ein Privilegium vom Papste zu erhalten. Seltener als in Italien waren die Bleisiegel jenseits der Alpen. Der erste abendländische Kaiser, der sich des Bleisiegels bediente, war nachweislich Ludwig II.